



PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Bereichsleiterin und Bereichsleiter Reinigungstechnik

vom *22. Juni 2023*

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Reinigungstechnik erbringen mit ihren Mitarbeitenden Reinigungsdienstleistungen für private Unternehmen aller Wirtschaftszweige sowie für öffentliche Einrichtungen und Organisationen.

Die Reinigungsdienstleistungen werden in unterschiedlichen Objekten, an und um sie herum ausgeführt. Typische Arbeitssituationen sind die Reinigung und Pflege von Neu- und Umbauten, von Wohnungen und Liegenschaften, von Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsgebäuden, Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie von technischen Anlagen, Fassaden, Fenstern und von Verkehrsmitteln.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Reinigungstechnik repräsentieren gegenüber den Kunden das Unternehmen, für das sie tätig sind. Sie erheben, erkennen, verstehen und berücksichtigen die Bedürfnisse der Kunden und beraten sie bezüglich der erforderlichen Dienstleistungen.

Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Reinigungstechnik stellen die Kundenbindung durch regelmässige Kundenkontakte sicher und behalten den Überblick über ihr Kundenportfolio. Mit den Kunden besprechen sie auftragsspezifische Details und klären die Einsatzzeiten sowie spezifische Anforderungen der Objekte ab.

Nach der Analyse von Objekten schätzen Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Reinigungstechnik deren Reinigungsbedarf ein, erstellen aussagekräftige Offerten und holen bei den Entscheidungsträgern Auftragsbestätigungen ein.

Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Reinigungstechnik sind für die reibungslose und termingerechte Umsetzung von Aufträgen verantwortlich. Voraussetzung dafür sind genaue Planungen, die Organisation der dafür notwendigen Ressourcen wie Mitarbeitende, Maschinen, Geräte, Produkte für die Reinigung und Pflege sowie Material und Ausrüstung. Sie holen bei Behörden oder zuständigen Stellen notwendige Bewilligungen ein. Um die Reinigungsdienstleistungen in den Objekten ausführen zu können, betreuen sie die Zutrittssysteme bei den Kunden.

Bei der Ausführung der Reinigungsdienstleistungen instruieren sie Mitarbeitende, überwachen die auftragskonforme Ausführung und greifen wo notwendig und bei Reklamationen mit korrigierenden Massnahmen ein. Allfällige Schäden analysieren sie und beurteilen die Ursache. Sie sichern und entwickeln durch klare und zielorientierte Aufträge die Qualität der Dienstleistungen und achten auf die Vertragserfüllung.

Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Reinigungstechnik sind für die Administration und Überwachung der ihnen zugeteilten Objekte und Mitarbeitenden zuständig. Dabei nehmen sie die Rolle des ständigen Ansprechpartners für Kunden und Mitarbeitende wahr. Sie sind verantwortlich für die Kontrolle der Arbeits- und Stundenrapporte sowie die Erstellung von Tages- oder Wochenplänen. Mit Kunden, Lieferanten, öffentlichen Stellen, anderen Abteilungen des Unternehmens sowie mit den Mitarbeitenden kommunizieren sie sowohl mündlich als auch schriftlich.

Sie überwachen die Bestell- und Rechnungsvorgänge und sorgen innerhalb der Unternehmen dafür, dass die Übermittlung von relevanten Daten und Informationen an die zuständigen Stellen korrekt und rechtzeitig erfolgt.

Weiter stellen sie durch gezielte Bedarfsanalysen, Rekrutierung, Führung und Förderung der Mitarbeitenden den reibungslosen Arbeitsablauf des operativen Geschäftes sicher. Sie führen und fördern Mitarbeitende und Lernende und sorgen bei Bedarf für deren Aus- und Weiterbildung. Damit leisten sie einen wesentlichen Beitrag an die langfristige Bindung der Mitarbeitenden und an ein gutes Arbeitsklima.

Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Reinigungstechnik sind für die Sicherheit und den Schutz ihrer Mitarbeitenden, der Objekte und der Umwelt verantwortlich. Sie definieren und implementieren dazu die nötigen Massnahmen. Zu diesen Zwecken arbeiten sie mit den Sicherheitsbeauftragten ihres Unternehmens zusammen.

1.23 Berufsausübung

Die Dienstleistungspalette der Reinigungsbranche ist vielfältig. So besteht auch bei den Ansprechpersonen von Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Reinigungstechnik eine grosse Bandbreite. Diese erstreckt sich von Mitarbeitenden in der Administration über Verantwortliche für den Unterhalt und Werterhalt von Objekten, über Finanzverantwortliche bis hin zur Geschäftsführung.

Zu den Kommunikationsaufgaben von Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Reinigungstechnik mit Kundschaft und Mitarbeitenden gehören beispielsweise die Begehungen von Objekten, Besprechungen von Offerten, Beanstandungen, Preisverhandlungen, Schadensbearbeitungen, Vertrags- und Leistungsänderungen, Führungsgespräche sowie Verabschiedungen und Trennungen. Durch die unterschiedlichen Tätigkeiten der Kundschaft wird von den Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Reinigungstechnik ein hoher Grad an Flexibilität gefordert. Kundenkontakte erfolgen meistens bei der Kundschaft und finden auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, beispielsweise frühmorgens, nachts oder an Wochenenden statt.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Mit ihren Reinigungsdienstleistungen tragen Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Reinigungstechnik für die Nutzerinnen und Nutzer zu deren Komfort und zur Hygiene bei und gewährleisten gute Lebens- und Arbeitsbedingungen in einer angenehmen, sicheren und gesunden Umgebung. Gut ausgeführte Reinigungsdienstleistungen tragen ausserdem zur Werterhaltung von Objekten bei, stellen einwandfreies Funktionieren von Anlagen und Geräten sicher und werten das Image der Kundschaft und der ganzen Reinigungsbranche auf.

Unter der Führung der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Reinigungstechnik werden Reinigungsdienstleistungen unter Sicherstellung einer effizienten Verwendung von Energie, Wasser und Betriebsstoffen ausgeführt. Abfälle und Wertstoffe werden getrennt gesammelt und umweltgerecht wiederverwertet oder entsorgt. Dieses Vorgehen ermöglicht die Reduktion von negativen Einflüssen auf die Umwelt und entspricht den Zielsetzungen für nachhaltige Entwicklung.

Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Reinigungstechnik tragen zur Rentabilität ihrer Dienstleistungen und damit ihres Betriebs bei. So sichern sie Arbeitsplätze und eine gute, nachhaltige Finanzierung der eigenen Organisation. Sie achten auf den fairen Umgang mit Mitarbeitenden, der auf eine längerdauernde Beschäftigung ausgerichtet ist.

Durch die gewissenhafte Einhaltung der Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz minimieren Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter Reinigungstechnik Unfallgefahren und Berufskrankheiten. Sie leisten damit einen Beitrag an die Volksgesundheit.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Association Genevoise des Entrepreneurs en Nettoyage et de Service (AGENS)
- Associazione Imprese Pulizie Canton Ticino (AIPCT)
- Allpura Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen
- Association Valaisanne des Entreprises de Nettoyage (AVEN)
- Fédération Romande des Entrepreneurs en Nettoyage (FREN)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
- 2.12 Die QS-Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenzen durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt in Absprache mit der Trägerschaft die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch in Absprache mit der Trägerschaft;
- b) setzt die Prüfungsgebühren in Absprache mit der Trägerschaft fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen in Absprache mit der Trägerschaft fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse in Absprache mit der Trägerschaft fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung beziehungsweise Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung inklusive Angaben zur schriftlichen Projektarbeit und Durchführung der mündlichen Prüfungsteile

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse beziehungsweise der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Zwei Themenvorschlägen für die Projektarbeit
- e) Angabe des Schwerpunkts zum Prüfungsteil 2 «Betrieblicher Schwerpunkt»
- f) Angabe der Prüfungssprache;
- g) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- h) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission beziehungsweise das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Gebäudereinigerin/Gebäudereiniger oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und nach Erlangen dieses Ausweises mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in einem Pensum von 80% oder mehr in der Funktion Gebäudereinigerin/Gebäudereiniger vorweisen kann;

oder

b) über ein anderes eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation der Sekundarstufe II verfügt und nach Erlangen dieses Ausweises mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in der Funktion als Gebäudereinigerin beziehungsweise als Gebäudereiniger in einem Pensum von 80% oder mehr vorweisen kann; und über das Grundmodul RP beziehungsweise eine Gleichwertigkeitsbestätigung verfügt,

und

c) über die erforderlichen Modulabschlüsse A, B, C, D und E beziehungsweise Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 sowie die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Projektarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Grundmodul RP:	Grundmodul «Reinigungspraxis»
Modul A:	Reinigungsdienstleistungen beraten und verkaufen
Modul B:	Reinigungsdienstleistungen durchführen
Modul C:	Administrative Arbeiten ausführen und überwachen
Modul D:	Mitarbeitende und Lernende führen und fördern
Modul E:	Vernetzung und Prüfungsvorbereitung

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung mit dem Thema der Projektarbeit und dem betrieblichen Schwerpunkt wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 2 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse oder eine nicht selbst erstellte Projektarbeit einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftliche Projektarbeit und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Dauer	Gewichtung
1 Projektarbeit			
1.1 Projektarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt	1
1.2 Präsentation und Fachgespräch	mündlich	1.0 h	1
2 Betrieblicher Schwerpunkt	mündlich	0.75 h	1
Total		1.75 h	

Im Prüfungsteil 1 wird in schriftlicher (Position 1.1) und mündlicher Form (Position 1.2) überprüft, ob die Kandidierenden:

- Unterlagen verständlich verfassen und strukturieren können (1.1)
- Kurzpräsentationen stufengerecht erstellen und vortragen können (1.2),
- diskutieren, begründen, Empfänger orientiert kommunizieren und argumentieren können (1.2)

Die Projektarbeit (Position 1.1) ist modulübergreifend und kann Themen und Inhalte aus den Handlungskompetenzbereichen A, B, C und D umfassen und vernetzen. Im mündlichen Prüfungsteil zur der Projektarbeit wird zuerst die schriftliche Arbeit präsentiert. Anschliessend an die Präsentation wird ein Fachgespräch geführt. Die schriftliche Projektarbeit (Position 1.1) und deren Präsentation dienen als Grundlage für das Fachgespräch (Position 1.2).

Im Prüfungsteil 2 wird in mündlicher Form überprüft, ob die Kandidierenden:

- über die erforderlichen beruflichen Handlungskompetenzen in einem betrieblichen Schwerpunkt (zum Beispiel Unterhaltsreinigung, Spezialreinigung, Fassadenreinigung, Fahrzeugreinigung) verfügen. Themen und Inhalte können aus den Handlungskompetenzbereichen A, B, C und D stammen.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legen die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile beziehungsweise Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in keinem Prüfungsteil eine Note unter 4.0 ist.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- nicht fristgerecht zurücktritt;
 - ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse beziehungsweise Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Bereichsleiterin / Bereichsleiter Reinigungstechnik mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Responsable des services de propreté avec brevet fédéral**
- **Responsabile della tecnica di pulizie con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Division Manager cleaning technology and services, Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 07. März 2003 über die Berufsprüfung für die Gebäudereinigungs-Fachfrau/den Gebäudereinigungs-Fachmann wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 07. März 2003 erhalten bis zum 31. Dezember 2025 Gelegenheit zu einer 1. beziehungsweise 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

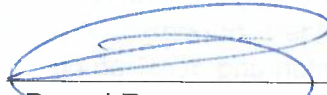
² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV


10. ERLASS

Bern, 14.11.2022

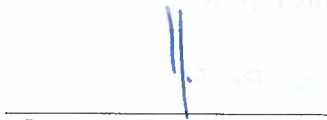
Trägerschaft der Eidg. Berufsprüfung für Bereichsleiterin und Bereichsleiter Reinigungstechnik

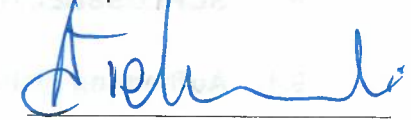
Association Genevoise
des Entrepreneurs en
Nettoyage et de Service
(AGENS)


Pascal Raemy
Präsident

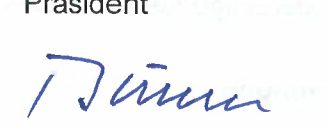

Pascal Masson
Vizepräsident

Associazione Imprese
Pulizie Canton Ticino
(AIPCT)


Paolo Thoma
Präsident



Antonio Tettamanti
Vizepräsident

Allpura
Verband Schweizer Rei-
nigungs-Unternehmen


Jürg Brechbühl
Präsident



Moritz Hartmann
Vizepräsident


Association Valaisanne
des Entreprises de Net-
toyage
(AVEN)


Roger Bonvin
Präsident


Pierre Berthod
Vizepräsident

Fédération Romande
des Entrepreneurs en
Nettoyage
(FREN)


Sergio Isidoro
Präsident



Martial Amstutz
Leiter Ausbildung

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 22. Juni 2023

Staatssekretariat für Bildung,

Forschung und Innovation SBF


Rémy Hübschi

Stellvertretender Direktor

Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung